

# Totalrevision Anhang zum Personalreglement

Auflage-Exemplar z.Hd. Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024

#### **Anhang zum Personalreglement**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2024

#### A Hauptamtliches Personal und Angestellte

Das hauptamtliche Personal der Gemeinde sowie einzelne Funktionen der Tagesschulangebote werden gemäss Personalreglement entsprechend den Gehaltsklassen des kantonalen Besoldungsrechts bezahlt.

Die Einreihung des Personals in die entsprechenden Gehaltsstufen erfolgt durch den Gemeinderat.

Funktion Gehaltsklasse Gemeindeverwalter/in Klasse 24<sup>1</sup> Gemeindeschreiber/in. Finanzverwalter/in und Bauverwalter/in Klasse 23 Höhere/r Sachbearbeiter/in Klasse 18<sup>2</sup> Klasse 13 AHV-Zweigstellenleiter/in Klasse 13 Verwaltungsangestellte/r / Schulsekretär/in Leiter/in Werkhof Klasse 15 Gemeindearbeiter/in Werkhof Klasse 13 Hauswart/in Schule Klasse 15 Mitarbeitende Hausdienst Klasse 13 gem. Einstufungs-Abteilungsleiter/in Bildung verfügung des Kantons als SL an der Volksschule

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der oder die Gemeindeverwalter/in muss zudem eine der Funktionen aus der Gehaltsklasse 23 übernehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In die Funktion zur höheren Sachbearbeiterin bzw. zum höheren Sachbearbeiter kann vom Gemeinderat befördert werden, wer den Diplomlehrgang Gemeindeschreiber/in, Finanzverwalter/in oder Bauverwalter/in oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat und mittelfristig eine Kaderfunktion übernehmen wird (Nachfolgeplanung).

### B Nebenamtliche Funktionen

# Aushilfen und Reinigungspersonal

Festangestelltes Reinigungspersonal: nach 5 Jahren: nach 10 Jahren: nach 20 Jahren: nach 30 Jahren:	Stundenlohn in CHF 27 plus Zulagen <sup>3</sup> 28 plus Zulagen <sup>4</sup> 29 plus Zulagen 30 plus Zulagen 31 plus Zulagen
Aushilfspersonal in der Reinigung: - 14-jährig / 15-jährig - 16-jährig / 17-jährig - 18-jährig - ab 19 Jahren:	14 plus Zulagen 16 plus Zulagen 18 plus Zulagen 25 plus Zulagen
Gemeindeweibel/in	
Stundenlohn für Kontrolle ruhender Verkehr Stundenlohn für Vertragen Botschaften, Flyer usw.	40
und für die gerichtlichen Zustellungen plus Zulagen	27.—
Delegierte und Funktionär/innen, übrige Angestellte	
Stundenlohn plus Zulagen	27
Bibliothekar/in	
pro Stunde (sofern Abgeltung via Pool für Spezialaufgaben nicht ausreicht plus Zulagen	32
max. pro Jahr	5'000
Schulzahnpflege-Instruktor/in	

45.—

pro Lektion als Pauschale (inkl. Zulagen, 13. Monatslohn)

zzgl. 2 Lektionen/Schuljahr für Vor-/Nachbereitung

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Zulagen zum Stundenlohn richten sich mit Ausnahme des Anteils für den 13. Monatslohn nach der kantonalen Regelung.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die neuen Ansätze gelten jeweils ab dem Folgemonat nach dem entsprechenden Dienstjubiläum. Zur Berechnung der Anstellungsdauer ist der schriftliche Vertrag massgebend.

13. Monatsgehalt	
Die Stundenansätze verstehen sich inkl. Anteil 13. Monatsgehalt	

### C Behörden- und Kommissionsmitglieder

#### Gemeinderat

Gemeindepräsident/in	Fixum	22'0005
	Spesen	3'000
Gemeinde-Vizepräsident/in	Fixum	10'000
	Spesen	2'000
Gemeinderatsmitglieder	Fixum	6'000
	Spesen	2'000
Gemeindeverwalter/in	Spesen	2'000

### Präsidenten-Entschädigung Kommissionen

Bau- und Planungskommission; Schulkommission Studen-Aegerten; Ortspolizei- und Gesundheitskommission; Jugend-, Kultur- und Freizeitkommission

Fixum 2'000.--

# Spezialkommissionen nach Art. 20 Organisationsreglement und Ausschüsse

Entschädigung wird vom Gemeinderat festgesetzt, maximal

2'000.--

### Variable Entschädigungen (zusätzlich zum Fixum)

- Präsident/in Wahl- und Abstimmungsausschuss	250
- Mithilfe bei	
- Wahlen (Mitgl. ständ. Wahlausschuss, Personal, Behördenmitgl.) <sup>6</sup>	150
- Abstimmungen (ständ. Stimmausschuss, Personal, Behördenmitgl.) <sup>6</sup>	100
- Sekretär/in im Nebenamt, pro Protokoll	50
- Sitzungsgeld, pro Sitzung und Mitglied	60
- Entschädigung für zusätzliche Arbeiten der	
Behörde- und Kommissionsmitglieder,	
pro Stunde (plus Zulagen)	27
- Halbtagsentschädigung	125
- Ganztagsentschädigung	250
- Km-Entschädigung	70

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Gemeinderat sorgt im Einzelfall für eine auf die jeweilige Situation der Amtsinhaberin / des Amtsinhabers abgestimmte Lösung in der Beruflichen Vorsorge.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Das Verwaltungspersonal kann sich auf Wunsch anstelle der Entschädigung die anderthalbfache Zeit gutschreiben lassen.

### D Tagesschulangebote

Funktion	Gehaltsklasse
Tagesschulleitung	gem. Einstufungsverfügung des Kantons als SL an der Volksschule <sup>7</sup>
Leitungsperson in der Betreuung	gem. Einstufungsverfügung des Kantons als Lehrperson der Sekundarstufe I an der Volksschule <sup>8</sup>
Betreuungsperson 1 (pädagogisch ausgebildet)	43 <sup>9</sup>
Betreuungsperson 2 (nicht pädagogisch ausgebildet)	329
- ab 5 Dienstjahren: 10	37.50
Übriges Personal (Küche usw.)	27.00

### E Entschädigung für Wochenend- und Nachtarbeit

Entschädigung für Wochenend- und Nachtarbeit (Art. 130 PV), Winter- und Pikettdienst

Zuschlag (Arbeitszeit) für

NachtarbeitWochenendarbeit50 %50 %

Entschädigung Werkhofpersonal für

- Pikettdienst CHF 200.00/Monat (Nov. – März)

Die Besoldungen aller Behörden und Angestellten werden, insofern die jährliche Besoldung CHF 1'000.-- nicht übersteigt, durch den Gemeinderat festgesetzt.

<sup>7</sup> Die Aufgabe der Tagesschulleitung ist ab dem 1.8.2020 in der auf diesen Zeitpunkt hin neu geschaffenen Stelle "Abteilungsleiter/in Bildung" integriert. Sofern die oder der Stelleninhaber/in diese Aufgabe dennoch einem anderen Mitglied der Schulleitungskonferenz delegierten möchte, wird ihre/seine Anstellung als Abteilungsleiter/in Bildung entsprechend gekürzt.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Sofern die *Leitungsperson in der Betreuung* nicht gleichzeitig als Lehrperson auf der Sekundarstufe I an der Volksschule tätig ist, wird der Stundenansatz von der Abteilungsleitung Bildung festgelegt. Diese berücksichtigt Alter und Erfahrung der Lehrperson. Sie orientiert sich an der Gehaltsklasse, wie sie für Lehrpersonen der Sekundarstufe I gilt.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Der Stundenansatz berechnet sich auf der Basis von 60 Minuten. Die Zulagen zum Stundenlohn richten sich mit Ausnahme des Anteils für den 13. Monatslohn nach der kantonalen Regelung.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Unter Vorbehalt entsprechender Qualifikation gemäss MAG, erfüllter Weiterbildung und Übernahme von pädagogischer Betreuungsverantwortung.

Der Anhang zum Personalreglement tritt per 1. Juli 2024 in Kraft. Er ersetzt die Version vom 2. Dezember 2019 mit den Teilrevisionen vom 13. Dezember 2020 und 5. Dezember 2022.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Studen am 10. Juni 2024.

**EINWOHNERGEMEINDE STUDEN** 

Heinz Lanz Oliver Jäggi Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

# Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass der Anhang zum Personalreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde gestützt auf Art. 37 der Gemeindeverordnung im Nidauer Anzeiger Nr. XX vom XX.XX.2024 publiziert.

Studen, 10.06.2024

Oliver Jäggi Gemeindeschreiber